

Wier Johann Joseph Fürst und Regirer des Hauses und zu Liechtenstein, von Nicklosburg, Herzog zu Troppau und Jägerdorf, in Schlesien, Graf zu Wittburg, Ritter des goldenen Vlisses und des militärischen Maria Theresia Orden, Grosskreutz, seine k.k. Mäjestät wirklicher General Feldmarschall eines Husaren Regiments.

In Ausübung der Souveränitäts Rechte unseres hohen Herrn Karl Fürsten von und zu Lichtenstein.

Haben über den auserstatten Vortrag, dass in dem Souveränen Fürstl. Liechtenstein weder eine Feuerlöschordnung bestehe, noch die zur Verhütung eines etwa umsichreissenden Feuerschadens notwendigen Requisiten vorhanden sind, angeordnet, dass die Feuerlöschgerätschaften beigebracht werden sollen, und weil es gewöhnlich ist, dass die öfteren Feuersbrünste lediglich entweder aus Unvorsichtigkeit entstehen, oder aus Mangel guter Feuerlöschanstalten weiter um sich greifen. So finden Wir uns bewogen gegenwärtige Feuerlöschordnung festzusetzen, und darin zum Augenmerk zu nehmen.

- I. Wie die Entstehung der Feuersbrünste vermindert,
- II. wie die entstandenen Feuersbrünste bei Zeiten entdeckt,
- III. auf das schleunigst gelöscht, und endlich
- IV. die Vorsicht gegen jene schädlichen Folgen getroffen werden soll, die nach bereits gelöschtem Brande sich doch ereignen können.

In welcher Hinsicht Wir beschliessen und verordnen

I

Nachstehende Vorschriften zu Beobachten und die Entstehen der Feuersbrünste zu vermeiden.